

## **I. Nachtragssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b vom 10.07.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- 1) Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b vom 10.07.2018 wird wie folgt ergänzt:

(7) In Gebieten, für die der Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

- 2) Sämtliche sonstigen Regelungen der genannten Satzung behalten unverändert Wirksamkeit.

### **§ 2**

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend mit dem 12.12.2018 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.